BILDTONTRÄGER

Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

Tarif BT

1.1.2027 (50)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINE VERGÜTUNGSSÄTZE

Bei Einzelveranstaltungen gelten die Vergütungssätze M-V.

II. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssätze für regelmäßige Bildtonträgerwiedergabe

a) ohne Tanz und Veranstaltungscharakter

Pauschalvergütungssatz		
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
319,40	87,84	31,94

2. Video-Großbildprojektion ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Veranstaltungsraumes*	jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
a) bis zu 100 m²	499,70	137,42	49,97
b) bis zu 200 m²	745,30	204,96	74,53
c) bis zu 300 m²	994,20	273,41	99,42
d) je weitere angefangene 100 m²	248,50	68,34	24,85

* von Wand zu Wand gemessen

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bilddiagonalen von mehr als 42 Zoll.

PDF: 26/10/26

3. Omnibusse

Die Vergütung beträgt je Wiedergabegerät:

Pauschalvergütungssatz		
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
150,90	41,50	15,09

4. Märkte

Die Vergütung beträgt je Markt (Outlet):

Pauschalvergütungssatz		
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
206,80	56,87	20,68

5. Praxen

Die Vergütung beträgt je Praxis (Arztpraxen usw.):

Pauschalvergütungssatz		
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
186,70	51,34	18,67

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires für regelmäßige Wiedergaben von Bildtonträgern.

1.2 Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze Nutzungen mit Werbung.

1.3 Die Vergütungssätze unter II. 4. gelten für die Wiedergabe von Produktvideos mit GEMA-Repertoire in Märkten, wenn die Wiedergabe nur punktuell im Umkreis der Monitore erfolgt.

1.4 Die Vergütungssätze unter II. 5. gelten für die Wiedergabe eines auf die Nutzungsumgebung abgestimmten Bildtonträgerprogramms mit Werken des GEMA-Repertoires in Praxen, auch mit Werbung, wenn die Wiedergabe nur punktuell im Umkreis der Monitore erfolgt, sofern nicht spezielle Tarife anzuwenden sind.

2. Berechnung

2.1 Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung nach den Vergütungssätzen des Tarifs M-V berechnet.

2.2 Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden jeweils für den angegebenen Zeitraum berechnet. Für Bildtonträgerwiedergabe während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben worden ist.

Die Berechnung der Vergütungssätze nach Abschnitt II setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

4. Umfang der Einwilligung

4.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

4.2 Durch die Vergütungssätze sind nur Nutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.

4.3 Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

4.4 Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

4.5 Die Einwilligung zur Bildtonträgerwiedergabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.